

## **E-Mail an Rüdiger Hahne, Leiter der Kommunalaufsicht des Erzgebirgskreises vom 17.02.2013**

Sehr geehrter Herr Hahne,

vielen Dank für die E-Mail zum Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung Ihrer Interpretation des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerentscheid Freibadsanierung in der Stadtratssitzung vom 23.01.2013, die uns OB Baumann per E-Mail vom 08.02.2013 freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

Nach unserer Auffassung ist Ihre Interpretation des Abstimmungsergebnisses, der Antrag hätte mit 13 Ja-Stimmen bei 20 anwesenden Stimmberechtigten nicht die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht, im Widerspruch zu § 39 SächsGemO und nicht in Übereinstimmung mit der Rechtssprechung in vergleichbaren Fällen.

Das dabei angewandte Verfahren (sog. Subtraktionsmethode, bei der Enthaltungen de facto als Nein-Stimmen zählen) widerspricht eindeutig. Par. 39 Abs. 6 SächsGemO. Dort heißt es: "... Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit **nicht berücksichtigt.**" Das bedeutet, sie werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt und bleiben auch bei der Ermittlung der Grundgesamtheit unberücksichtigt. Die Anwendung der Subtraktionsmethode ist in Abweichung zur SächsGemO zwar prinzipiell zulässig, dies müßte aber vor der Abstimmung in der Hauptsatzung der Gemeinde ausdrücklich so bestimmt sein. Allerdings finden sich in der Zschopauer Hauptsatzung keine diesbezüglichen Regelungen.

In Ihrer o.g. E-Mail sind Sie auf den relevanten § 39 SächsGemO zu unserer großen Verwunderung überhaupt nicht eingegangen. Auch enthält Ihre Mail (außer dem Verweis auf § 24 SächsGemO) keinerlei Begründungen durch Hinweise auf gültige Rechtsnormen oder auf die aktuelle Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen.

Zur Begründung Ihrer Interpretation beziehen Sie sich im [FP-Artikel vom 09.02.2013](#) auf "eindeutige Aussagen des Innenministeriums." Leider haben Sie dazu keine weiteren Angaben gemacht. So erfährt der geneigte Leser weder welcher Mitarbeiter des Innenministeriums diese Aussage gemacht haben soll noch wann diese Aussage gemacht wurde noch was genau Inhalt dieser Aussage war. Wir bitten Sie deshalb, diese Informationen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu konkretisieren.

Außerdem erinnert der Tonfall dieser Aussage unangenehm an frühere Verhältnisse, als es genügte, sich ohne weitere Begründung auf einen Ausspruch des Kaisers oder des jeweils aktuellen Generalsekretärs zu beziehen. Diese Zeiten sind aber zum Glück vorbei.

Zur Ihrer Information haben wir einen einige Beispiele aus der Rechtssprechung zur Bewertung von Stimmenthaltungen beigefügt.

Einheitlicher Tenor in der Rechtssprechung:

Eine Stimmenthaltung darf bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit grundsätzlich nicht anders bewertet werden als eine ungültige Stimme oder die Abwesenheit des

betreffenden Mandatsträgers. Es ist also unzulässig, Stimmhaltungen in die Ermittlung der Grundgesamtheit einzubeziehen.

Besonders deutlich wird der Wille des Gesetzgebers in der Neufassung des § 32 BGB. Der letzte Satz

"Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder."

wurde per **30.09.2009** wie folgt geändert:

"Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen."

Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Interpretation des Abstimmungsergebnisses in Zusammenhang mit den übermittelten Fakten und Informationen nochmals zu überprüfen und ggf. öffentlich zu korrigieren.

Für eine Antwort bis zum **22.02.2013** dürfen wir uns bereits im voraus bedanken.

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgerinitiative Freibad Zschopau  
\*\*\* ICH BIN EIN JOE POWER - ZSCHO PAUER \*\*\*  
i.A. Frank Heyde  
Rasmussenstraße 35  
09405 Zschopau  
03725/82190